



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts
(BT-Drucksache 19/24445)**

Dezember 2020

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Vorbemerkung | 3 |
| 2 | Einleitung | 3 |
| 3 | Selbstbestimmte Entscheidung über Betreuung | 5 |
| 4 | Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt | 6 |
| 5 | Barrierefreie Kommunikation | 7 |
| 6 | Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes | 7 |
| 6.1 | Betreuungsvermeidende Hilfen | 7 |
| 6.2 | Erweiterte Unterstützung | 8 |
| 6.3 | Verfahrenspflegschaft in wichtigen Bereichen | 8 |
| 6.4 | Rechtliche Betreuung kann nur Unterstützung heißen | 8 |
| 6.5 | Überprüfungsfristen | 9 |
| 7 | Abschaffung des Einwilligungsvorbehalts | 10 |
| 8 | Niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten | 10 |
| 9 | Partizipation | 12 |
| 10 | Fachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung | 12 |
| 11 | Weitere menschenrechtlich drängende Themen | 13 |
| 11.1 | Zwangmaßnahmen | 13 |
| 11.2 | Sterilisation | 14 |

1 Vorbemerkung

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) dankt für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Deutscher Bundestag - Drucksache 19/24445).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte – DIMRG). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist gesetzlich zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-BRK eingerichtet. Diese hat den gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK definierten Auftrag, die Umsetzung der seit März 2009 verbindlichen Konvention in Deutschland zu befördern und deren Einhaltung in Bund und Ländern zu überwachen (§ 1 Absatz 2 DIMRG).

2 Einleitung

Die UN-BRK stellt viele der herrschenden Annahmen des Rechts der gesetzlichen Betreuung (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) und die Praxis in Frage. Die UN-BRK steht für eine Weiterentwicklung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie normiert ein neues Verständnis von Behinderung und damit eine Abkehr vom medizinischen Modell, das sich auf Norm und Abweichung fokussiert. Behinderungen entstehen nach dem Verständnis der UN-BRK durch die Wechselwirkung zwischen funktionaler Beeinträchtigung und den umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren. Diese Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen ist wesentliches Ziel der UN-BRK. Das menschenrechtsbasierte Modell von Behinderung impliziert den Wechsel vom Paradigma der ersetzenden Entscheidungsfindung zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) befasste sich in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung mit Artikel 12 der Konvention, dem Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, und unterstrich damit dessen Schlüsselrolle für die Verwirklichung der anderen Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.¹ In seinen Empfehlungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands äußerte sich der UN-Fachausschuss besorgt über die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit Artikel 12 UN-BRK und empfahl, dass

¹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1.

Deutschland die ersetzende Entscheidungsfindung vollständig abschaffen und ein System der unterstützten Entscheidungsfindung, das keine Vertretung kennt, an ihre Stelle treten lassen solle.² Auch im gegenwärtig stattfindenden kombinierten zweiten und dritten Staatenprüfverfahren legt der UN-Fachausschuss ein besonderes Augenmerk auf die rechtliche Handlungsfähigkeit und fragt nach gesetzlichen Reformen zur Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung.³

Ein System der unterstützten Entscheidungsfindung ist unter anderem dadurch charakterisiert, dass es allen offensteht, unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs, und dass die Unterstützung verfügbar, zugänglich und angemessen ist. Dabei sind auch alternative und nicht-konventionelle Kommunikationsformen, einschließlich nicht-verbaler Kommunikation, einzubeziehen. Alle Formen der Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (einschließlich intensiverer Formen der Unterstützung) müssen auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person beruhen. Unterstützung bei der Entscheidungsfindung darf nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung anderer grundlegender Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere des Wahlrechts, des Rechts eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, der reproduktiven Rechte, der elterlichen Rechte, des Rechts auf Zustimmung zu intimen Beziehungen und medizinischer Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit benutzt werden. Die betroffene Person muss das Recht haben, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern. Für alle Prozesse in Verbindung mit der rechtlichen Handlungsfähigkeit und der Unterstützung bei ihrer Ausübung müssen Sicherungen geschaffen werden. Ziel dieser Sicherungen muss sein, zu gewährleisten, dass der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden. Die Bereitstellung von Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit soll nicht von der Beurteilung der geistigen Fähigkeit abhängen. Für die Feststellung des Unterstützungsbedarfs sind nichtdiskriminierende Indikatoren erforderlich.⁴

Ziel einer UN-BRK-konformen Reform des Betreuungsrechts muss daher sein, dass anstelle der vertretungsorientierten Betreuung, die auch zu Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person ermächtigt, das Betreuungsrecht zukünftig durch eine deutlich konsequentere Achtung von Willen und Präferenzen der betroffenen Person und durch Unterstützte Entscheidungsfindung charakterisiert wird.

² UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO1, Rz. 25, 26.

³ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/R.2-3, Rz. 12. "Bitte machen Sie Angaben zu:

(a) Allen gesetzlichen Reformen und sonstigen Strategien zur Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidung sowie zur Sicherstellung, dass Systeme der Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Übereinkommen stehen. Bitte erläutern Sie, wie Behindertenselbsthilfeorganisationen, insbesondere in den Prozess zur Reform des bestehenden Betreuungsrechts, wirksam mit einbezogen wurden;

(b) Aufgeschlüsselten Daten zu Entwicklungen bezüglich von Menschen mit Behinderungen, die seit 2015 immer noch unter rechtlicher Betreuung stehen (nach Geschlecht, Art der Beeinträchtigung und nach Bundesländern);

(c) Der systematischen Schulung und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf das Übereinkommen, einschließlich von Richterinnen und Richtern an Betreuungsgerichten, Berufsbetreuerinnen und -betreuern und öffentlich Bediensteten im Sozial- und Gesundheitssektor."

⁴ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Randziffer 29.

Das Gesetzesvorhaben ist ein wichtiger Schritt in Richtung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, um sich den strengen menschenrechtlichen Vorgaben weiter anzunähern. Die Monitoring-Stelle begrüßt die Ziele des Gesetzentwurfes, namentlich die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK. Wille und Wünsche der betreuten Person als Maßstab für die Unterstützung sind deutlicher herausgestellt. Besonders begrüßt wird die Absage an die Betreuung in allen Angelegenheiten und dass der Regierungsentwurf die Kritik am Begriff des „Wohls“ aufgreift, was weiter zu Klarheit bezüglich des zentralen Maßstabs von Wille und Präferenzen der betreuten Menschen beiträgt. In der vorliegenden Stellungnahme sind wichtige menschenrechtliche Punkte angesprochen, sie deckt jedoch nicht alle menschenrechtlich relevanten Aspekte ab.

3 Selbstbestimmte Entscheidung über Betreuung

Empfehlung: Für die Frage, ob überhaupt eine Betreuung eingerichtet werden soll und wer gegebenenfalls die Betreuung übernimmt, sollten allein der Wille und die Präferenzen der Person maßgeblich sein.

Begründung: Nach § 1814 Absatz 2 BGB-E (Voraussetzungen der Betreuerbestellung) darf gegen den freien Willen des Volljährigen ein_e Betreuer_in nicht bestellt werden. Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht als solches zu begrüßen. Jedoch grenzt die Rechtsprechung in einem nächsten Schritt den freien Willen von dem natürlichen Willen ab. Während der freie Wille zu achten ist, können betreuungsrechtliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen getroffen werden; insbesondere kann ein_e Betreuer_in gegen den natürlichen Willen bestellt werden, wenn die betroffene Person nach Auffassung des Gerichts nicht einsichtsfähig beziehungsweise unfähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln.⁵ Im Gegensatz dazu stehen die Vorgaben aus der UN-BRK.⁶ Nach dem Übereinkommen sind alle Menschen mit der Fähigkeit ausgestattet, rechtlich relevante Handlungen vorzunehmen. Der Wortlaut von Artikel 12 UN-BRK lässt keine Differenzierung zu, der zufolge eine Einschränkung aufgrund der Form oder des Grads der Beeinträchtigung oder wegen einer krankheitsbedingten Nichteinsichtsfähigkeit zulässig wäre.⁷ Wahrgenommene oder tatsächliche Defizite in der geistigen Fähigkeit dürfen keine Rechtfertigung für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sein.⁸ Der UN-Fachausschuss lehnt den funktionalen Ansatz, wonach geistige Fähigkeiten bewertet werden und gegebenenfalls rechtliche Handlungsfähigkeit dementsprechend versagt wird, ab, denn er ist aus zwei Gründen mangelhaft: zum einen wird er in

⁵ BGH, Beschluss vom 14.01.2015, Az.: XII ZB 352/14.

⁶ Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention, Rz. 82.

⁷ Aichele/Degener (2013): Frei und gleich im rechtlichen Handeln – eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK. In: Aichele, Valentin (Hrsg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. S. 37 (42).

⁸ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 13.

diskriminierender Weise auf Menschen mit Behinderungen angewandt. Zum anderen gibt er vor, die inneren Abläufe des menschlichen Geistes genau beurteilen zu können und versagt ein zentrales Menschenrecht, das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, wenn jemand den Begutachtungstest nicht besteht.⁹ Aus Sicht der Konvention sind geistige Fähigkeit und rechtliche Handlungsfähigkeit unterschiedliche Konzepte, die nicht verschmolzen werden dürfen.¹⁰

Wenn die Figur des freien Willens gleichwohl beibehalten werden sollte, so sollten zumindest die Zielrichtung und die Bedingungen dafür geklärt werden, um die menschenrechtlichen Grundsätzen widersprechende Praxis einzudämmen, die „renitent“ oder uneinsichtig erscheinenden Personen den freien Willen abspricht. Eine Betreuung sollte nicht eingerichtet werden, um das Erfordernis eines persönlichen Einverständnisses der betroffenen Person umgehen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person aus menschenrechtlicher Sicht das Recht hat, auf Unterstützung zu verzichten.¹¹ Entscheidend muss der Wille der Person mit Unterstützungsbedarf sein. Zu der Frage der Einrichtung einer Betreuung gehört auch die Information über hieraus erwachsende Rechte und Pflichten und dass der Mensch mit Unterstützungsbedarf vor der Einrichtung der Betreuung die den Betreuer_in kennenlernt.

Formulierungsvorschlag: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Möglichkeit zur Bestellung einer_s Betreuer_in gegen den Willen ganz abzuschaffen und zu diesem Zweck in § 1814 Absatz 2 BGB-E wie folgt neu zu fassen: „Gegen den natürlichen Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

4 Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, gesetzlich klarzustellen, dass die Geschäftsfähigkeit auch bei Anordnung einer Betreuung unberührt bleibt.

Begründung: In der Gesellschaft bestehen auch knapp 30 Jahre nach Abschaffung der Entmündigung folgenreiche Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen und erhebliche Unsicherheiten betreffend ihre Fähigkeit, rechtlich wirksam zu handeln. Dazu gehören etwa Einwilligungen im Bereich der medizinischen Versorgung wie auch Bankgeschäfte. Im Rechtsverkehr wird das Vorhandensein einer Betreuung weiterhin oft mit Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit gleichgesetzt. Daher ist es von praktisch großer Bedeutung, dass im Gesetz eine Norm vorhanden ist, die klarstellt, dass die Geschäftsfähigkeit unberührt bleibt. Dies mag der Systematik des BGB grundsätzlich fremd sein, da bereits im Allgemeinen Teil die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit festgeschrieben sind und dies in den folgenden Büchern des BGB nicht in jedem einzelnen Bereich gesondert klargestellt wird. Allerdings ist zu beachten, dass ein Tatbestandsmerkmal der Betreuung ist, dass eine Person ihre

⁹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 15.

¹⁰ Vgl. auch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, August 2020, abrufbar unter: https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html (aufgerufen am 10.12.2020).

¹¹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 29 g).

„Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann und dies im Rechtsverkehr zu der Fehlannahme verleiten kann, dass die Person mit Unterstützungsbedarf nicht zur Vornahme von Rechtsgeschäften fähig sei.

Formulierungsvorschlag: § 1814 Absatz 1 Satz 2: „Die Geschäftsfähigkeit bleibt durch die Anordnung einer Betreuung unberührt.“

5 Barrierefreie Kommunikation

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Verpflichtung des Gerichts zur adressatengerechten Kommunikation in § 275 Absatz 2 FamFG nicht durch den Passus „möglichst“ einzuschränken. Zudem sollten die Leistungen von Dolmetscher_innen und andere für die barrierefreie Kommunikation erforderliche Kommunikationshilfen, etwa als erstattbare Aufwendungen in § 1877 BGB-E der_des Betreuer_in, mit aufgenommen werden.

Begründung: Eine barrierefreie Kommunikation während des gesamten Betreuungsverfahrens, einschließlich bei der vorgelagerten Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet werden soll, ist wesentliche Voraussetzung für eine gelingende unterstützte Entscheidungsfindung. Barrierefreie Informationen sowie Dolmetschungsleistungen, etwa in Gebärdensprache oder Leichte Sprache, sind gleichermaßen für die Kommunikation zwischen betroffener Person und dem Betreuungsgericht sowie mit der Betreuungsbehörde, dem Betreuungsverein und insbesondere auch mit dem_der Betreuer_in unabdingbar. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Betreuer_in und unterstützter Person ist insoweit die Rechtsprechung des BGH problematisch, wonach die Kosten für eine_n Gebärdendolmetscher_in mit der Pauschalvergütung abgegolten sind.¹² Dies führt in der Praxis dazu, dass Dolmetschungsleistungen von Betreuer_innen nicht im erforderlichen Maße in Anspruch genommen werden, da sie kostenaufwändig sind.

6 Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Es wird begrüßt, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit gestärkt wird. Zum einen betrifft das die Frage, ob überhaupt und wenn ja, für welche Angelegenheiten eine Betreuung eingerichtet wird. Zum anderen geht es auch um die Begrenzung der Stellvertretungsmacht, so dass die_der Betreuer_in nur dann tätig wird, wenn es erforderlich ist.

6.1 Betreuungsvermeidende Hilfen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes weitere Barrieren beim Zugang zu den Sozialleistungssystemen abzubauen und an geeigneten Stellen im Gesetz auch auf die sozialen Leistungen hinzuweisen.

Begründung: Sachverhalte, die ausschließlich soziale Unterstützungsleistungen erfordern, sollten nicht systemwidrig zu Betreuerbestellungen führen. Die sozialen Leistungen und das Sozialverfahren sind entsprechend barrierefrei und

¹² BGH, Beschluss vom 26.03.2014 - XII ZB 346/13.

annehmbar auszugestalten. Verschiedene Unterstützungsangebote, die keine Vertretungsmacht beinhalten, sind weiter auszubauen.

Auch ist in Erwägung zu ziehen, in § 1814 Absatz 3 Nr. 2 BGB-E im Zusammenhang mit der Nennung der sozialen Hilfen ausdrücklich auch auf vorrangige jugendhilferechtliche Maßnahmen, die auch über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden können,¹³ hinzuweisen.

6.2 Erweiterte Unterstützung

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, das Instrument der erweiterten Unterstützung zu konkretisieren und regelhaft einzuführen.

Begründung: Die erweiterte Unterstützung ist in § 8 Absatz 2 BtOG und § 11 Absatz 3 BtOG als fakultative Vorschrift ausgestaltet. Die erweiterte Unterstützung sollte regelhaft eingeführt werden. Zum einen kann auf gute Erfahrungen in Österreich verwiesen werden. Zum anderen ist bei der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung und in Anbetracht des zunächst erwarteten Mehraufwands für die Etablierung der entsprechenden Strukturen nicht zu erwarten, dass sie tatsächlich bundesweit und flächendeckend umgesetzt wird. Damit würde eine wichtige Chance vertan, verlässliche Strukturen zu schaffen, um festzustellen, inwiefern Betreuungen vermieden werden können. Der Nationale Normenkontrollrat plant eine Evaluierung, jedoch muss hierfür auch tatsächlich erweiterte Unterstützung durchgeführt werden.

6.3 Verfahrenspflegschaft in wichtigen Bereichen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, bei schwerwiegenden Eingriffen, beispielsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wohnungsaufgabe oder auch Unterbringungen für einen längeren Zeitraum, immer ein_e Verfahrenspfleger_in hinzuzuziehen.

Begründung: Zu begrüßen ist, dass die Rolle der_s Verfahrenspfleger_in in § 276 FamFG konkretisiert wird. Die_der Verfahrenspfleger_in hat eine wichtige Funktion, da sie mit der Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person beauftragt ist, und somit eine wichtige Sicherung der Wahrung der Rechte der betroffenen Person darstellt.

6.4 Rechtliche Betreuung kann nur Unterstützung heißen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle regt an, weitere Einschränkungen der Vertretungsmacht der_des Betreuer_in zu erwägen.

Begründung: Bei Stellvertretung ist zwischen einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht, die Menschen mit Behinderungen genauso wie andere Menschen erteilen können und die nicht weiter zu problematisieren ist, und der gerichtlich angeordneten Vertretung ohne oder gegen den Willen zu unterscheiden. Nach Auffassung des UN-Fachausschusses ist eine Vertretung ohne oder gegen den Willen abzulehnen und widerspricht grundsätzlich dem Paradigma der Selbstbestimmung und der daraus folgenden Unterstützten Entscheidungsfindung. Sollte diese Überlegung nicht in

¹³ Siehe § 41 SGB VIII.

Betracht gezogen werden, so empfiehlt die Monitoring-Stelle mindestens darauf zu achten, dass die gesetzliche Vertretung gegenüber der Ermutigung und Befähigung, selbsttätig zu handeln, zurücktreten soll. Das Kriterium der Erforderlichkeit zwingt dazu, die Stellvertretung, die in Kernbereichen¹⁴ völkerrechtlich ausgeschlossen ist, im Einzelfall als „letztes Mittel der Betreuung“ im Einklang mit dem Willen und den Präferenzen der betreuten Person zu praktizieren. Die Stellvertretung ist nur erforderlich, wenn alles Mögliche getan wurde, um die betroffene Person in die Lage zu versetzen, persönlich zu handeln und zu entscheiden.¹⁵ Die Aufgabe der Unterstützung und die ultima ratio-Anforderung an eine Stellvertretung durch Dritte müssen im Gesetz deutlich verankert werden.¹⁶

Für das Innenverhältnis ist in § 1821 BGB-E verdeutlicht, dass die_der Betreuer_in in erster Linie unterstützt und nur vertritt, wenn dies erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist dies in § 1823 BGB-E insofern umgesetzt, als die Neuformulierung lediglich von einem Vertreten-Können spricht; ansonsten ist die Vertretungsmacht im jeweiligen Aufgabenkreis unbeschränkt.

Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 UN-BRK regt die Monitoring-Stelle an, weitere Einschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht zu erwägen, etwa durch Auflistung bestimmter Angelegenheiten, wie z.B. Wohnungsangelegenheiten, in denen die_der Betreuer_in nur gemeinsam mit der betreuten Person handeln kann.¹⁷

6.5 Überprüfungsfristen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt die Fristen zur Überprüfung der Anordnung einer Betreuung deutlich zu reduzieren.

Begründung: In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass „die Entscheidung über die Überprüfungsfrist (..) individuell aufgrund der prognostizierten Dauer der Erforderlichkeit zu treffen (ist).“¹⁸ Dabei bleibt die maximale Überprüfungsfrist von sieben Jahren unverändert. Lediglich für den Fall, dass die Maßnahme gegen den erklärten Willen angeordnet wurde, ist über die erstmalige Verlängerung spätestens nach drei Jahren zu entscheiden, § 295 FamFG. Einerseits sind drei Jahre an sich schon eine sehr lange Zeit für Maßnahmen gegen den Willen. Außerdem folgt aus der Regelung, dass anschließende Verlängerungen auch bei Maßnahmen gegen den Willen in längeren Zeitabständen erfolgen können. An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass Maßnahmen gegen den Willen aufgrund einer Behinderung aus Sicht

¹⁴ „Beispiele für solche kerngehaltsrelevanten Erklärungen sind die Einwilligung in nicht eigennützige Forschung an behinderten Menschen, die Entscheidung über eine Sterilisation wegen einer Behinderung und die Einwilligung in eine Ehe [...]. Nach internationaler Auffassung, etwa von verschiedenen UN-Sonderberichterstattern vorgetragen, ist es überdies nicht zulässig, einen Menschen gegen seinen Willen einem erheblichen medizinischen Eingriff zu unterwerfen oder ihm aufgrund der Behinderung seine Freiheit zu entziehen.“ Aichele/von Bernstorff (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. In: *BiPrax* 5/2010, S. 199 (202f.).

¹⁵ Aichele/Degener (2013): *Frei und gleich im rechtlichen Handeln – eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK*. In: Aichele, Valentin (Hrsg.): *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention*. S. 37 (54ff.).

¹⁶ Zu Reformen in anderen Staaten: Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017): *Thematische Studie über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*, A/HRC/37/56, Rz. 38ff..

¹⁷ Vgl. beispielsweise auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (Stand: 26. Juni 2020), abrufbar unter: https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html (aufgerufen am 11.12.2020)

¹⁸ Gesetzesbegründung, S. 336.

der UN-BRK unzulässig sind; sollte der Gesetzgeber gleichwohl daran festhalten, so ist die Frist zur Überprüfung wesentlich zu verkürzen.

7 Abschaffung des Einwilligungsvorbehalts

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, den Einwilligungsvorbehalt durch eingriffsärmere Regelungen wie beispielsweise ein Anfechtungsrecht zu ersetzen. Hilfsweise sollte § 1825 BGB-E so abgeändert werden, dass ein Einwilligungsvorbehalt nicht gegen den Willen der betreuten Person angeordnet werden darf und im Übrigen auch nur entsprechend deren Willen und Präferenzen ausgeübt werden darf.

Begründung: § 1825 Absatz 1 BGB-E normiert den Einwilligungsvorbehalt. Danach kann das Gericht, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person erforderlich ist, einen Einwilligungsvorbehalt dergestalt anordnen, dass die Willenserklärung einer_s Betreuten im Aufgabenkreis von der Genehmigung des_r Betreuers_in abhängt. Der Einwilligungsvorbehalt stellt jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtlichen Handlungskompetenz dar und ist menschenrechtlich ein sensibler Punkt, weil die Person in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschnitten wird. Das ist im Blick auf die vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels durch die UN-BRK vorzunehmende Abwägung zwischen Rechtsgütern nunmehr zugunsten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihrem Selbstbestimmungsrecht neu zu regeln.

Außerdem sind Regelungen denkbar, die „mildere Mittel“ im verfassungsrechtlichen Sinne darstellen, so dass es auch von Verfassung wegen geboten erscheint, sich für einen Eingriff geringerer Qualität zu entscheiden. Anstelle der gesetzlichen Konstruktion des Einwilligungsvorbehalts ist über die Möglichkeit eines Anfechtungsrechts nachzudenken,¹⁹ das jedoch nur auf Wunsch der Person mit Unterstützungsbedarf gerichtlich angeordnet werden können sollte.

8 Niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die betreuten Personen stärker im Rahmen der Betreuung mit einzubeziehen. Weiterhin empfiehlt die Monitoring-Stelle, niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die betreuten Menschen zu stärken.

Begründung: Es ist eine stärkere unmittelbare Einbeziehung der Person mit Unterstützungsbedarf, z.B. Beratung und Unterstützungsangebote durch Betreuungsbehörde (§ 5 BtOG) und Betreuungsgericht (§ 1861 BGB-E) nicht nur für Betreuer_innen, sondern gerade auch für betreute Personen erforderlich.

¹⁹ Die Möglichkeit eines Anfechtungsrechts statt eines Einwilligungsvorbehalts zieht auch in Betracht: Brosey (2014): Einwilligungsvorbehalt und Art. 12 der UN-BRK. Anforderungen an einen Eingriff in das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. In: BtPrax6/2014, S. 243-247 (246).

Wenn Willen und Präferenzen nicht entsprochen werden, dann sollte es niedrigschwellige und effektive Möglichkeiten zur Beschwerde geben. Dies betrifft zum einen Entscheidungen des Betreuungsgerichts, zum anderen Entscheidungen der/des Betreuer_in. In einigen Fällen kennen Menschen mit Behinderungen ihre Rechte nicht; sie müssen daher zunächst eine_n Ansprechpartner_in oder zumindest barrierefreies Informationsmaterial haben, um in Erfahrung bringen zu können, ob eine bestimmte Unterstützungsmaßnahme rechtmäßig ist.²⁰ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in einigen Fällen aufsuchender Angebote bedarf, denn Menschen mit Behinderungen können oft nicht ohne Unterstützung ein Gericht oder eine Beschwerdestelle erreichen. Einzelheiten, die die Ansiedlung und Ausgestaltung eines Beschwerdemanagements betreffen, bedürfen noch der weiteren Fachdiskussion. Berücksichtigt werden sollte, dass die betroffenen Personen auch Kenntnis von den Beschwerdemöglichkeiten haben müssen,²¹ daher sollte diese Information bei Einrichtung der rechtlichen Betreuung barrierefrei bekannt gemacht werden. Begrüßenswert wäre es, wenn eine Koordination dahingehend bestünde, dass die Beschwerdestelle grundsätzlich Ansprechpartner_in wäre und keine Zuständigkeitsverweise mit unsicherem Ausgang für die Ratsuchenden entstünden. Wichtige Eckpunkte für eine Beschwerdestelle sind aus menschenrechtlicher Sicht: die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle (Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK), die tatsächliche Verfügbarkeit und leichte Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 13 UN-BRK), die barrierefreie Kommunikation (Artikel 21 UN-BRK), die effektive Streitbeilegung und die Möglichkeit, tatsächlich Veränderungen herbeizuführen.

Das in Artikel 13 UN-BRK²² normierte Recht auf „Zugang zur Justiz“ legt ein Verständnis zugrunde, demzufolge auch der wirksame Zugang zu Systemen, Verfahren, Informationen und Orten, die in der Justizverwaltung vorgesehen sind, umfasst sind.²³

²⁰ Die Rechtssoziologie nennt als Rahmenbedingungen für den Zugang zum Recht objektive und subjektive Faktoren. Während objektive Faktoren tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen sind, handelt es sich bei subjektiven Faktoren um die Rechtskenntnis, das Anspruchswissen und das Rechtsbewusstsein. Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 12f..

²¹ Siehe hierzu auch: Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit (2017): Bericht über das Recht auf geistige Gesundheit, A/HRC/35/21, Rz. 52 a.E.: “Individuals often have limited access to justice, including independent accountability mechanisms. That may arise because they are deemed to lack legal capacity and have limited knowledge of their rights, legal aid cannot be accessed, or simply because oversight of complaints bodies does not exist.”

²² Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities/Committee on the Rights of Persons with Disabilities/Special Envoy of the Secretary-General on Disability and Accessibility (2020): International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Disability/SR_Disability/GoodPractices/Access-to-Justice-EN.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.12.2020).

²³ “Access to justice” is a broad concept, encompassing people’s effective access to the systems, procedures, information, and locations used in the administration of justice”. Lord J., Guernsey K., Balfe J., Karr V., de Franco A (2012): Human rights: yes! action and advocacy on the rights of persons with disabilities. In: Flowers N. (ed.) Human rights education series, Vol. 6, 2nd Ed. University of Minnesota Human Rights Center. <http://www1.umn.edu/humanrts/edumat/hreduseries/HR-YES/Human%20Rights%20YES%20Final%20PDF.pdf>, S. 137.

9 Partizipation

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsprozess weiter zu stärken und die wissenschaftliche Evaluation des Gesetzes partizipativ auszugestalten.

Begründung: Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 12 UN-BRK verbrieften Rechte müssen die Konsultation und sinnvolle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden einschließen.²⁴ Die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und zu konsultieren, umfasst den gesamten Prozess der Entscheidungsfindung. Politische Konzepte, Programme und Gesetze sind also – von der Entwicklung, einschließlich etwaiger vorbereitender Studien, bis hin zur Verabschiedung, Umsetzung und nachfolgenden Evaluierung – stets so zu steuern, dass in jeder Phase die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.²⁵

Gemäß dem Nationalen Normenkontrollrat soll das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten wissenschaftlich evaluiert werden. Dabei soll im Bereich der Betreuung einerseits die Verminderung der Anzahl angeordneter Betreuungen durch erweiterte Unterstützung, die Gewährleistung hoher Qualifikation beruflicher Betreuung durch das neue Registrierungsverfahren sowie die Gewährleistung hoher Qualifikation ehrenamtlicher Betreuung durch die Anbindung an Betreuungsvereine und durch Erhöhung der Aufwandsentschädigung evaluiert werden. Als Indikatoren sollen quantitativ die Betreuungs- und Rechtspflegestatistik und qualitativ die Ergebnisse von Akteurs- und Adressatenbefragungen herangezogen werden.²⁶ Dies ist zu begrüßen. Die Wirkung der Reform kann allerdings nur adäquat gemessen werden, wenn sie von den Personen evaluiert wird, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts profitiert von einem fortgesetzten, dynamischen Diskussionsprozess. Der gesamte Prozess sollte deshalb partizipativ ausgestaltet werden.

10 Fachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt nachdrücklich flankierend zu dem Gesetz eine Fachstelle für Unterstützte Entscheidungsfindung einzurichten.

Begründung: In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Konzept der „unterstützten Entscheidungsfindung“ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt, mit welchen Methoden diese von Betreuern in*

²⁴ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 30.

²⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik. Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 2f..

²⁶ Gesetzesbegründung, S. 409.

der Kommunikation mit dem Betreuten praktisch umgesetzt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. Dies gilt sowohl für ehrenamtliche als auch für berufliche Betreuer. Aus diesem Grunde können derartige Methoden auch nicht vom Gesetzgeber als verpflichtend vorgegeben werden, sondern sie müssen sich zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft, hinreichend entwickeln und bewähren (...).²⁷

Inwiefern Standards zur Unterstützten Entscheidungsfindung entwickelt werden, sollte nicht allein der Praxis und der Wissenschaft überlassen werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass es eine Stelle – ähnlich der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit – gibt, die sich damit befasst und entsprechende Forschung vorantreibt und gleichzeitig Erkenntnisse zusammenträgt, als Plattform dient und beratend der Praxis zur Seite steht.

11 Weitere menschenrechtlich drängende Themen

In Kenntnis, dass Zwangsmaßnahmen und Sterilisation aus dem hiesigen Reformprozess ausgegliedert waren,²⁸ ist dennoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen nicht im Einklang mit der UN-BRK stehen.²⁹

11.1 Zwangsmaßnahmen

Nach § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen) und § 1832 BGB-E (Ärztliche Zwangsmaßnahmen) sind weitreichende Maßnahmen gegen den Willen einer betreuten Person weiterhin zulässig. Die Eingriffsvoraussetzungen in § 1831 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 1832 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sind mit dem Vorliegen „einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ verknüpft. Dies birgt die Gefahr, dass in der Anwendungspraxis das Hauptaugenmerk auf das Vorliegen einer bestimmten Krankheit bzw. Behinderung gelegt wird und von einer bestimmten Diagnose

²⁷ Gesetzesbegründung, S. 249.

²⁸ Für eine dringliche Befassung mit dem Thema Zwangsmaßnahmen, auch aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15) sprach sich unter anderem auch der Deutsche Richterbund bereits in einem anderen, früheren Gesetzgebungsverfahren aus. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 4/2019: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzentwürfen zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (Entwürfe der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD) anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8.5.2019.

²⁹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Randziffer 40-42.

Siehe auch UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/R.2-3, Rz. 14:

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14) und Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15) 14.

Bitte erläutern Sie die gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen, die auf nationaler und auf Länderebene getroffen wurden, um:

(a) Alle Gesetze zu reformieren, die den Entzug der Freiheit von Menschen mit Behinderungen und das Handeln an ihrer Stelle ohne ihre Einwilligung ermöglichen, einschließlich § 1906 Abs. 4 BGB.

(b) Unfreiwillige Krankenhauseinweisungen oder erzwungene, mit einer Beeinträchtigung begründete freiheitsentziehende Unterbringung, insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen, zu vermeiden und abzuschaffen und alternative Maßnahmen zu fördern; (c) Maßnahmen, die ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Menschen mit Behinderungen erfolgen, wirksam zu verbieten und sie davor zu schützen, wie z.B. medizinische Behandlung, Elektrokonvulsionstherapie, Isolierung und Einsatz von chemischem, mechanischem oder physischem Zwang; (d) Die Empfehlungen des Ausschusses (CRPD/C/DEU/CO/1, Absatz 34) und des Sonderberichterstatters in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (A/HRC/22/53, Absatz 68) im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 2 BvR 502/16) umzusetzen.

ausgehend bereits auf eine Gefahr geschlossen wird, anstatt näher zu prüfen, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Gefahr besteht bzw. ein erheblicher Schaden droht. Jede Gefährdungsbeurteilung sollte im Lichte der UN-BRK unabhängig davon erfolgen, welche Krankheit oder Behinderung gegebenenfalls damit in Verbindung steht. Die Konzepte der „Gefährdung“ und der „medizinischen Notwendigkeit“ sind kritisch zu hinterfragen, da sie einen weiten Auslegungsspielraum eröffnen.³⁰ Die Betrachtung muss geleitet sein von dem Grundsatz, dass die freie und informierte Einwilligung in eine medizinische Behandlung ein Kernelement des Rechts auf Gesundheit darstellt; dazu gehört auch die Möglichkeit zur Ablehnung einer Behandlung.³¹

11.2 Sterilisation

Gemäß § 1830 BGB-E kann die der Betreuer_in mit Genehmigung des Gerichts unter engen Voraussetzungen in eine Sterilisation einwilligen. Die Regelung zur Sterilisation fällt, ebenso wie Verhütung, die Frauen mit Behinderungen oft durch informellen Zwang verabreicht wird, insbesondere³² in den Schutzbereich der reproduktiven Rechte nach Artikel 23 UN-BRK.³³ Danach haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt das Recht auf Elternschaft und auf geeignete Unterstützung bei der Kindererziehung.³⁴ Die UN-BRK verlangt, dass alle Frauen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, indem sie ihre eigenen Entscheidungen, auf Wunsch auch mit Unterstützung, über medizinische und/oder therapeutische Behandlungen treffen können.³⁵ Eine ersetzende Entscheidung ist in diesem menschenrechtlichen Kernbereich nicht zulässig, die volle und informierte Zustimmung der betroffenen Person ist zwingend erforderlich.³⁶ Dies

³⁰ Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health (2017): report on the right to mental health, A/HRC/35/21, Randziffer 64: „Justification for using coercion is generally based on “medical necessity” and “dangerousness”. These subjective principles are not supported by research and their application is open to broad interpretation, raising questions of arbitrariness that has come under increasing legal scrutiny [...]“.

³¹ Siehe hierzu zuletzt: Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health (2020): report on mental health and human rights: setting a rights-based global agenda, A/HRC/44/48, Randziffer 61: „Everyone, regardless of their diagnosis, the voices they hear, the substances they use, their race, nationality, gender, sexual orientation or gender identity, or other status, is guaranteed the right to non-discrimination in accessing care and support for their mental health. However, discrimination de jure and de facto continues to influence mental health services, depriving users of a variety of rights, including the rights to refuse treatment, to legal capacity and to privacy, and other civil and political rights.“; Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (2020): report on the notion of “psychological torture” under human rights law, A/HRC/43/49, Randziffer 37: It must be stressed that purportedly benevolent purposes cannot, per se, vindicate coercive or discriminatory measures. For example, practices such as involuntary abortion, sterilization, or psychiatric intervention based on “medical necessity” of the “best interests” of the patient [...].

³² Neben Artikel 12 UN-BRK, Artikel 17 UN-BRK (psychische und physische Unversehrtheit) und Artikel 25 (Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit).

³³ Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities (2017): report on sexual and reproductive health and rights of girls and young women with disabilities (article 25), A/72/133, Randziffer 30: „Across the globe, many legal systems allow judges, health-care professionals, family members and guardians to consent to sterilization procedures on behalf of persons with disabilities as being in their “best interest”, particularly for girls with disabilities who are under the legal authority of their parents. The practices are often conducted on a purported precautionary basis because of the vulnerability of girls and young women with disabilities to sexual abuse, and under the fallacy that sterilization would enable girls and young women with disabilities who are “deemed unfit for parenthood” to improve their quality of life without the “burden” of a pregnancy. However, sterilization neither protects them against sexual violence or abuse nor removes the State’s obligation to protect them from such abuse. Forced sterilization is an unacceptable practice with lifelong consequences on the physical and mental integrity of girls and young women with disabilities that must be immediately eradicated and criminalized.“

³⁴ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 3: Frauen und Mädchen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/3, Randziffer 45.

³⁵ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 3: Frauen und Mädchen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/3, Randziffer 44.

³⁶ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/1, Randziffer 37, 38; UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2019): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/2-3, Randziffer 16; Human Rights Committee (ICCPR) (2018): List of issues prior to submission of the seventh periodic report of Germany, CCPR/C/DEU/QPR/7, Randziffer 17.

folgt einerseits aus Artikel 12 UN-BRK i.V.m. Artikel 25 UN-BRK (Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit), aber auch aus Artikel 39 lit. a) Istanbul-Konvention, die 2018 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt, auch die Regelungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, zur Zwangsbehandlung und Sterilisation zeitnah im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu reformieren.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Sabine Bernot

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Dezember 2020

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.